

Brüssel, den 25. Juni 2026
(OR. en)

9980/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0155 (NLE)**

**COPEN 209
EUROJUST 21
JAI 704**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 287 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Demokratischen Volksrepublik Algerien

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 287 final.

Anl.: COM(2026) 287 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.6.2026
COM(2026) 287 final

2026/0155 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Demokratischen Volksrepublik Algerien

BEGRÜNDUNG

Gegenstand des vorliegenden Vorschlags ist der Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Algerien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden Algeriens (im Folgenden „Abkommen“).

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) koordiniert die Ermittlungen und die Strafverfolgung im Falle von schwerer grenzüberschreitender Kriminalität in Europa und darüber hinaus. Sie fungiert als Drehscheibe für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union (EU) und unterstützt die nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden.

In einer globalisierten Welt ist es notwendig, dass die an der Untersuchung und Verfolgung schwerer Straftaten beteiligten Justizbehörden auch über die Grenzen der Union hinweg zusammenarbeiten. Angesichts des Anstiegs grenzüberschreitender Kriminalität ist es von entscheidender Bedeutung, Informationen von anderen Gerichtsbarkeiten als der eigenen zu erhalten. Eurojust sollte deshalb in der Lage sein, eng mit Justizbehörden ausgewählter Drittstaaten zusammenzuarbeiten und personenbezogene Daten auszutauschen, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1727¹ („Eurojust-Verordnung“) erforderlich ist. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass für den Schutz personenbezogener Daten angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen vorhanden sind.

Eurojust kann operative personenbezogene Daten mit Drittstaaten austauschen, wenn eine der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Eurojust-Verordnung genannten Anforderungen erfüllt ist:

- Die Kommission hat gemäß Artikel 57 beschlossen, dass der betreffende Drittstaat oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet oder, wenn kein solcher Angemessenheitsbeschluss vorliegt, geeignete Garantien im Sinne des Artikels 58 Absatz 1 erbracht werden oder bestehen oder, wenn weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch derartige geeignete Garantien bestehen, eine Ausnahme für bestimmte Fälle gemäß Artikel 59 Absatz 1 anwendbar ist.
- Ein Kooperationsabkommen zum Austausch operativer personenbezogener Daten wurde vor dem 12. Dezember 2019 zwischen Eurojust und dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Organisation nach Artikel 26a des Beschlusses 2002/187/JI² geschlossen.

¹ Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

² ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

- Es wurde eine internationale Übereinkunft zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Organisation gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geschlossen, die angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet.

Gegenwärtig verfügt Eurojust über Kooperationsabkommen auf der Grundlage von Artikel 26a des Beschlusses 2002/187/JI zum Austausch personenbezogener Daten mit Montenegro, der Ukraine, Moldau, Liechtenstein, der Schweiz, Nordmazedonien, den USA, Island, Norwegen, Georgien, Albanien und Serbien. Nach Artikel 80 Absatz 5 der Eurojust-Verordnung bleiben diese Kooperationsabkommen gültig.

Seit Inkrafttreten der Eurojust-Verordnung am 12. Dezember 2019 ist es Aufgabe der Kommission, nach Maßgabe des Vertrags im Namen der Union internationale Übereinkünfte mit Drittstaaten über die Zusammenarbeit und den Austausch personenbezogener Daten mit Eurojust auszuhandeln. Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Agentur erforderlich ist, kann Eurojust im Einklang mit Kapitel V der Eurojust-Verordnung Kooperationsbeziehungen mit externen Partnern auf der Grundlage von Arbeitsvereinbarungen unterhalten. Diese Vereinbarungen bilden aber selbst keine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten.

Das Abkommen bietet eine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und gewährleistet gleichzeitig angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten des Einzelnen.

Um die justizielle Zusammenarbeit zwischen Eurojust und ausgewählten Drittstaaten zu stärken, nahm die Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Algerien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittländer³ an.

Der Rat hat diese Ermächtigung am 1. März 2021 erteilt und eine Reihe von Verhandlungsrichtlinien angenommen und einen Sonderausschuss eingesetzt, der ihn bei dieser Aufgabe unterstützt⁴.

³ Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Algerien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittländer (COM(2020) 743 final vom 19. November 2020).

⁴ Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Israel, Jordanien, Kolumbien, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden dieser Drittstaaten, siehe 6153/21 + ADD 1, Annahme des Ratsbeschlusses im schriftlichen Verfahren am 1. März 2021 (CM 1990/21).

Zwischen April 2022 und August 2025 fanden mehrere Verhandlungsrunden und ein schriftlicher Austausch statt, in deren Zuge die Verhandlungsführer auf fachlicher Ebene eine Einigung über den Wortlaut des Abkommens erzielten. Dieser Vorschlag wurde mit den EU-Mitgliedstaaten in der Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (COPEN) erörtert. Algerien erteilte seine endgültige Zustimmung am 3. Februar 2026.

- **Kohärenz mit den bestehenden Bestimmungen über die justizielle Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Drittstaaten**

Das Abkommen wurde unter Berücksichtigung der vom Rat angenommenen umfassenden Verhandlungsrichtlinien und der Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen am 1. März 2021 ausgehandelt. Das vorliegende Abkommen steht ferner im Einklang mit den bestehenden Vorschriften der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit.

In den letzten Jahren wurden bei der Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Agenturen der Union und Drittstaaten Fortschritte erzielt. Mit der Verordnung (EU) 2023/2131 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 und des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen⁵ wird der Rahmen für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf Seiten von Eurojust gestärkt, indem eine solide Rechtsgrundlage für die Abordnung eines Verbindungsstaatsanwalts aus einem Drittstaat zu Eurojust und die Zusammenarbeit mit Eurojust geschaffen wird.

Außerdem weist die Verordnung (EU) 2022/838 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Erhebung, Sicherung und Analyse von Beweismitteln durch Eurojust im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen⁶ eine enge Verbindung zu Drittstaaten auf. Beide Legislativvorschläge unterstreichen, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Untersuchung und Verfolgung schwerer Straftaten ist.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht auch im Einklang mit anderen Politikbereichen der Union.

Die Beziehungen zwischen der Union und Algerien beruhen auf dem 2005 in Kraft getretenen Assoziierungsabkommen. Die 2017 vereinbarten Partnerschaftsprioritäten dienen als Richtschnur für die Beziehungen im Zeitraum 2021-2027 und umfassen die Themen politischer Dialog, Governance, Rechtsstaatlichkeit, Förderung der Grundrechte sowie strategischer und sicherheitspolitischer Dialog.

In den bestehenden strategischen Dokumenten der Kommission wird unterstrichen, dass die Effizienz und Wirksamkeit der justiziellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union (EU) verbessert und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten ausgebaut werden muss. Dazu gehören u. a. die Europäische Strategie für die innere Sicherheit (ProtectEU)⁷, die EU-Agenda für

⁵ Verordnung (EU) 2023/2131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen

⁶ Verordnung (EU) 2022/838 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Sicherung, Analyse und Speicherung von Beweismitteln durch Eurojust im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten

⁷ COM(2025) 148 final vom 1.4.2025.

Terrorismusbekämpfung⁸ und die EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität⁹.

Im Einklang mit diesen strategischen Dokumenten wurde die internationale Zusammenarbeit auch im Bereich der Strafverfolgung verstärkt. Auf der Grundlage der Ermächtigung des Rates¹⁰ hat die Kommission ein Abkommen mit Neuseeland über den Austausch personenbezogener Daten mit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) ausgehandelt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Materielle Rechtsgrundlage

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 85 AEUV ist die Union befugt, den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust festzulegen.

Das Abkommen umfasst zum einen die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Algerien in Strafsachen und zum anderen die Schaffung angemessener Garantien für den Schutz der Privatsphäre und anderer Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen im Rahmen dieser Zusammenarbeit. Da die beiden oben genannten Bereiche die Hauptziele und -bestandteile des Abkommens darstellen, sind Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 85 AEUV die materielle Rechtsgrundlage.

Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 85 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV.

• Verfahrensrechtliche Grundlage

Nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission als Verhandlungsführerin einen Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft, sofern diese Angelegenheiten betrifft, die nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fallen.

Da Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 85 AEUV die materielle Rechtsgrundlagen bilden, muss der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen.

Somit ist Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss über den Abschluss des Abkommens.

• Zuständigkeit der Union

Die Union ist befugt, den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust festzulegen und Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorzusehen.

⁸ Mitteilung der Kommission „Protect EU: Agenda zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus“ (COM(2026) 101 final vom 26.2.2026).

⁹ Mitteilung der Kommission über eine EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025 (COM(2021) 170 final vom 14.4.2021).

¹⁰ Beschluss 7047/20 des Rates vom 23. April 2020 und Ratsdokument CM 2178/20 vom 13. Mai 2020.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

In der Eurojust-Verordnung werden spezifische Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Eurojust an Drittstaaten festgelegt. In Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung sind die Fälle aufgeführt, in denen Eurojust personenbezogene Daten rechtmäßig an die Justizbehörden von Drittstaaten übermitteln darf. Aus der Bestimmung ergibt sich, dass für eine strukturelle Übermittlung personenbezogener Daten durch Eurojust an Algerien der Abschluss einer verbindlichen internationalen Übereinkunft zwischen der EU und Algerien erforderlich ist, die angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie anderer Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen vorsieht. Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 AEUV fällt das Abkommen daher in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. Daher unterliegt dieser Vorschlag keiner Subsidiaritätsprüfung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die von der Union mit diesem Vorschlag verfolgten Ziele, die vorstehend dargelegt wurden, können nur erreicht werden, wenn ein verbindliches internationales Abkommen geschlossen wird, das die notwendigen Kooperationsmaßnahmen enthält und gleichzeitig einen angemessenen Schutz der Grundrechte gewährleistet. Die Bestimmungen des Abkommens beschränken sich auf das zur Verwirklichung seiner wichtigsten Ziele erforderliche Maß. Einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegenüber Algerien sind keine Alternative, da Eurojust eine einzigartige Rolle spielt. Einseitige Maßnahmen würden zudem keine ausreichende Grundlage für die justizielle Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Drittstaaten bieten und den notwendigen Schutz der Grundrechte nicht gewährleisten.

- **Wahl des Instruments**

Im Einklang mit Artikel 56 der Eurojust-Verordnung darf Eurojust in Ermangelung eines Angemessenheitsbeschlusses die strukturelle Übermittlung operativer personenbezogener Daten an einen Drittstaat nur auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft nach Artikel 218 AEUV, die angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen vorsieht (Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c), vornehmen. Im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV wird die Unterzeichnung einer solchen Übereinkunft durch einen Ratsbeschluss genehmigt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Bei den Verhandlungen hat die Kommission kein externes Expertenwissen in Anspruch genommen.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Austausch personenbezogener Daten und ihre Verarbeitung durch die Behörden eines Drittstaats betrifft die Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz. Diesbezüglich gewährleistet das Abkommen, dass bei personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Abkommens übermittelt werden, im Einklang mit dem Unionsrecht angemessene Garantien Anwendung finden.

Der Schutz personenbezogener Daten wird in Kapitel II geregelt. Die Artikel 10 bis 20 enthalten Bestimmungen über Datenschutzgrundsätze (einschließlich Zweckbindung und Datenminimierung), Garantien für die Verarbeitung besonderer Datenkategorien, Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen (u. a. in Bezug auf die Speicherung, das Führen von Aufzeichnungen, die Datensicherheit und die Weiterübermittlung), durchsetzbare Rechte des Einzelnen (u. a. in Bezug auf Auskunft, Berichtigung und gerichtliche Rechtsbehelfe) und eine unabhängige Überwachung, da auf jeder Seite eine oder mehrere unabhängige, für den Datenschutz zuständige Behörden (Aufsichtsbehörden) die Durchführung des Abkommens überwachen müssen, um die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu schützen.

Im Einklang mit dem Unionsrecht kann die Ausübung bestimmter Rechte des Einzelnen unter Berücksichtigung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses nur aufgeschoben, beschränkt oder versagt werden, soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist, insbesondere um eine laufende strafrechtliche Ermittlung oder eine Strafverfolgung nicht zu gefährden.

Artikel 10 Absatz 6 des Abkommens garantiert, dass die im Rahmen des Abkommens ausgetauschten Informationen nicht im Zusammenhang mit der Todesstrafe oder Menschenrechtsverletzungen im Allgemeinen verwendet werden dürfen.

Nach Artikel 31 Absatz 3 des Abkommens gilt das Abkommen erst dann, wenn beide Vertragsparteien einander die Erfüllung der aus dem Abkommen resultierenden Pflichten, einschließlich der Pflichten in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, notifiziert haben, und diese Notifikation angenommen wurde. Darüber hinaus sieht Artikel 34 Absatz 4 des Abkommens zur weiteren Stärkung der Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vor, dass eine Vertragspartei die Übermittlung personenbezogener Daten aufschieben kann, solange die andere Vertragspartei die in Kapitel II des Abkommens (Informationsaustausch und Datenschutz) enthaltenen Garantien und Pflichten nicht gesetzlich festschreibt und umsetzt.

Zudem wird mit dem Abkommen gewährleistet, dass der Austausch personenbezogener Daten zwischen Eurojust und Algerien sowohl mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung als auch mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang steht, indem sichergestellt wird, dass jede Einschränkung der Ausübung der in der Charta anerkannten Grundrechte auf das erforderliche Maß beschränkt ist, um die angestrebten, dem Gemeinwohl dienenden Ziele tatsächlich zu erreichen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Es ist kein Durchführungsplan erforderlich, da das Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft tritt, der auf den Monat folgt, an dem die Notifizierung eingeht, mit der die Europäische Union und Algerien einander auf diplomatischem Wege den Abschluss ihrer jeweiligen Verfahren mitgeteilt haben.

Im Hinblick auf die Überwachung überprüfen die Europäische Union und Algerien ein Jahr nach dem Geltungsbeginn des Abkommens gemeinsam seine Durchführung; danach erfolgt diese Überprüfung in regelmäßigen Abständen sowie zusätzlich, wenn eine der Parteien darum ersucht und dies gemeinsam beschlossen wird.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1 enthält wichtige Begriffsbestimmungen des Abkommens.

In Artikel 2 werden die Ziele des Abkommens festgelegt.

In Artikel 3 wird der Anwendungsbereich des Abkommens festgelegt.

Nach Artikel 4 ist Algerien verpflichtet, mindestens eine Kontaktstelle innerhalb seiner zuständigen nationalen Behörden zu benennen, die nicht mit dem Verbindungsstaatsanwalt identisch sein darf. Ferner ist eine Kontaktstelle für Terrorismusfragen zu benennen.

Artikel 5 sieht die Abordnung des Verbindungsstaatsanwalts zu Eurojust vor.

Artikel 6 enthält die Bedingungen für die Teilnahme des Verbindungsstaatsanwalts und von Vertretern Algeriens an operativen und strategischen Eurojust-Sitzungen.

Artikel 7 sieht die Möglichkeit für Eurojust vor, einen Verbindungsrichter/-staatsanwalt nach Algerien zu entsenden.

Artikel 8 sieht vor, dass Eurojust Algerien bei der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen unterstützen und um finanzielle oder technische Unterstützung ersucht werden kann.

In Artikel 9 sind die Zwecke der Datenverarbeitung im Rahmen des Abkommens festgelegt.

In Artikel 10 sind die allgemeinen Datenschutzgrundsätze aufgeführt, die im Rahmen des Abkommens gelten; ferner ist darin das Verbot, nach dem Abkommen übermittelte Daten im Zusammenhang mit der Todesstrafe oder Menschenrechtsverletzungen zu verwenden, verankert.

In Artikel 11 sind zusätzliche Garantien für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und für verschiedene Kategorien betroffener Personen festgelegt.

Artikel 12 beschränkt die vollautomatisierte Entscheidungsfindung unter Verwendung personenbezogener Daten, die im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.

Artikel 13 beschränkt die Weiterübermittlung der erhaltenen personenbezogenen Daten.

Artikel 14 sieht das Recht auf Auskunft vor, einschließlich der Bestätigung, ob personenbezogene Daten der betroffenen Person im Rahmen des Abkommens verarbeitet werden, sowie wesentlicher Informationen über die Verarbeitung.

Artikel 15 sieht unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung vor.

Artikel 16 enthält Bestimmungen über die Notifikation einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die sich auf die im Rahmen des Abkommens übermittelten personenbezogenen Daten auswirkt; damit wird sichergestellt, dass die jeweils zuständigen Behörden einander sowie ihren jeweiligen Aufsichtsbehörden eine solche Verletzung unverzüglich notifizieren und Maßnahmen ergreifen, um die möglichen nachteiligen Folgen zu begrenzen.

In Artikel 17 wird geregelt, dass die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person unterrichtet wird, wenn diese Verletzung voraussichtlich schwerwiegende Auswirkungen auf ihre Rechte und Freiheiten haben wird.

In Artikel 18 sind Vorschriften für die Speicherung, Überprüfung, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten vorgesehen.

Artikel 19 regelt die Protokollierung der Erhebung, der Änderung, des Zugangs, der Offenlegung einschließlich der Weiterübermittlung, der Verknüpfung und der Löschung personenbezogener Daten.

In Artikel 20 ist die Datensicherheit geregelt, durch die die Umsetzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschten personenbezogenen Daten gewährleistet wird.

Artikel 21 enthält Bestimmungen über die wirksame Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der in dem Abkommen festgelegten Garantien, um sicherzustellen, dass es eine unabhängige öffentliche Behörde gibt, die für den Datenschutz zuständig ist (Aufsichtsbehörde), um Angelegenheiten zu überwachen, die die Privatsphäre des Einzelnen betreffen, einschließlich der internen Vorschriften, die im Rahmen des Abkommens für den Schutz der Grundrechte und der Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bedeutung sind.

Artikel 22 stellt sicher, dass die betroffenen Personen das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf haben, wenn die in dem Abkommen anerkannten Rechte und Garantien infolge der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.

Artikel 23 sieht die Veröffentlichung von Kontaktdaten sowie eines Dokuments mit Informationen über die Garantien, die im Rahmen des Abkommens für personenbezogene Daten gelten, vor.

Artikel 24 sieht die Vertraulichkeit der zwischen den zuständigen Behörden Algeriens und Eurojust ausgetauschten Informationen vor.

Artikel 25 sieht vor, dass der Austausch und der Schutz von EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen in einer Arbeitsvereinbarung über die Vertraulichkeit zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Algeriens festzulegen sind.

Artikel 26 regelt die Zuständigkeit der zuständigen Behörden. Die zuständigen Behörden haften beispielsweise für Schäden, die einer Person aufgrund rechtlicher oder sachlicher Fehler beim Austausch von Informationen entstehen.

Artikel 27 sieht vor, dass jede Vertragspartei grundsätzlich ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens trägt.

Artikel 28 sieht den Abschluss einer Arbeitsvereinbarung zwischen Eurojust und dem Justizministerium Algeriens zur Durchführung des Abkommens vor.

Artikel 29 regelt die Notifikation vorbereitender Maßnahmen zur Durchführung des Abkommens.

Artikel 30 sieht die Notifikation der Aufsichtsbehörde vor, die für die Aufsicht über die Durchführung des Abkommens und die Sicherstellung seiner Einhaltung zuständig ist.

Artikel 31 enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten und den Geltungsbeginn des Abkommens.

Artikel 32 regelt die Art und Weise, wie Änderungen an dem Abkommen vorgenommen werden können.

Artikel 33 enthält Bestimmungen über die Überprüfung und Evaluierung des Abkommens.

Artikel 34 sieht einen Streitbeilegungsmechanismus und die Bedingungen für eine Aussetzung des Abkommens vor.

Artikel 35 enthält die Bedingungen für die Kündigung des Abkommens.

In Artikel 36 ist festgelegt, wie Notifikationen im Einklang mit diesem Abkommen vorzunehmen sind.

Artikel 37 regelt die Beziehung zu anderen internationalen Instrumenten und gewährleistet, dass das Abkommen die rechtlichen Bestimmungen über die justizielle Zusammenarbeit, die in Verträgen, Abkommen oder Vereinbarungen zwischen Algerien und einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelegt sind, nicht beeinträchtigt oder beeinflusst.

Der letzte Satz betrifft den verbindlichen Wortlaut.

- **Wortlaut des Abkommens und Notifikationen**

Der Wortlaut des Abkommens wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die in Artikel 31 Absatz 2 des Abkommens vorgesehene Notifikation vorzunehmen, um die Zustimmung der Union zur vertraglichen Bindung durch das Abkommen auszudrücken.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission zudem, die in Artikel 31 Absatz 3 des Abkommens vorgesehenen Notifikationen vorzunehmen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Demokratischen Volksrepublik Algerien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 85 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 47 und Artikel 52 der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates² kann Eurojust auf der Grundlage einer Kooperationsstrategie eine Zusammenarbeit mit Drittstaatsbehörden aufbauen und unterhalten.
- (2) Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1727 sieht vor, dass Eurojust unter anderem auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet, personenbezogene Daten an eine Behörde eines Drittstaats übermitteln kann.
- (3) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) [XXXX] des Rates³ wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Algerien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen

¹ Zustimmung vom [XXX] (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

³ Beschluss (EU) [XXXX] des Rates vom XX.XX.XXXX über die Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Demokratischen Volksrepublik Algerien.

Behörden Algeriens (im Folgenden „Abkommen“) am [XX.XX.XXXX] vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet.

- (4) Das Abkommen ermöglicht die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Algeriens, um schwere Kriminalität und Terrorismus zu bekämpfen und die Sicherheit der Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu schützen.
- (5) Mit dem Abkommen wird die uneingeschränkte Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴ gewährleistet, insbesondere des in Artikel 7 verankerten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, des in Artikel 8 verankerten Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und des in Artikel 47 verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. Das Abkommen enthält insbesondere angemessene Garantien für den Schutz personenbezogener Daten, die von Eurojust im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.
- (6) Nach Artikel 218 Absatz 7 AEUV sollte der Rat die Kommission ermächtigen, die Änderungen der Anhänge I, II und III des Abkommens im Namen der Union zu billigen, Modalitäten für die weitere Verwendung und Speicherung der Informationen, die zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Abkommens bereits übermittelt wurden, zu vereinbaren und die Informationen über den Adressaten der Notifikationen zu aktualisieren.
- (7) Irland ist durch die Verordnung (EU) 2018/1727 gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.
- (8) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Annahme verpflichtet.
- (9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme [xxx] am [xx.xx.xxxx] abgegeben.
- (10) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Algerien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden Algeriens (im Folgenden „Abkommen“) wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

- (1) Für die Zwecke des Artikels 32 Absatz 2 des Abkommens wird der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt zu den Änderungen der Anhänge I, II und III des Abkommens von der Kommission nach Anhörung des Rates genehmigt.

⁴ ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391.

- (2) Für die Zwecke des Artikels 35 Absatz 3 des Abkommens wird die Kommission ermächtigt, Modalitäten für eine weitere Nutzung und Speicherung der Informationen, die zwischen den Vertragsparteien bereits im Rahmen des Abkommens übermittelt wurden, zu vereinbaren.
- (3) Für die Zwecke des Artikels 36 Absatz 2 des Abkommens wird die Kommission ermächtigt, die Informationen über den Adressaten der Notifikationen nach Anhörung des Rates zu aktualisieren.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*